

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie an der Universität Leipzig

Vom 2. Juni 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 11. September 2007 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie an der Universität Leipzig erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Japanologie gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Japanologie erwarten lassen. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, selbständig und auf der Grundlage originalsprachlicher Quellen zur Kultur und Gesellschaft des modernen Japan zu forschen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem japanologischen bzw. japanwissenschaftlichen Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang vorlegen oder einen Nachweis darüber erbringen kann, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf
 - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse des Japanischen (vergleichbar mit der Stufe 2 des Japanese Language Proficiency Test) und des Englischen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Stufe B2)
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann
 - eine Skizze für ein eigenständiges Forschungsprojekt zur Geschichte und Kultur des modernen Japan (siehe unten § 4 Abs. 3)
 - eine die Skizze ergänzende Erläuterung, in dem der/die Bewerber/in sein/ihr Interesse an dem Thema des Forschungsprojektes darlegt.

- (3) Die Bewerbung muss vier Wochen vor der Eignungsfeststellungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich beim Ostasiatischen Institut eingereicht werden.
- (4) Die Prüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Die Aufgabe der Prüfungskommission ist die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden alle Professoren/Professorinnen für das Fach Japanologie an der Universität Leipzig bestellt. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können außerdem alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bestellt werden, die nach Landesrecht im Fachgebiet Japanologie prüfungsberechtigt sind oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer/innen bestellt werden. Die Beteiligung von bis zu zwei Studierendenvertretern/Studierendenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Japanologie geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission berät über die Ergebnisse der Prüfung und entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Abs. 3 bis 5) zugelassen. Sie erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) In der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung wird die Skizze des Bewerbers/der Bewerberin für ein eigenständiges Forschungsprojekt zur Geschichte und Kultur des modernen Japan beurteilt. Die Skizze soll das Thema historisch und begrifflich eingrenzen, den Stand der Forschung kurz erläutern und darlegen, mit welchen Methoden welche Aspekte des Themas untersucht werden sollen. Die Skizze soll im Textteil 2.000 Wörter nicht überschreiten und durch ein Verzeichnis der verwendeten und der einschlägigen Literatur ergänzt werden. Dabei sind möglichst auch japanischsprachige Quellen und Forschungsarbeiten zu verwenden. Mit der Skizze soll festgestellt werden, ob neben den Kenntnissen, die durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesen worden sind, ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Japanologie erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Die Skizze wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Über die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt.

- (5) Die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/in trifft die Prüfungskommission auf der Grundlage des Protokolls zur Skizze für ein eigenständiges Forschungsprojekt. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen in dem Protokoll gebunden. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens 14 Tage nach der Eignungsfeststellungsprüfung einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekanat der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaft einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich statt. Der Eignungsprüfungstermin und ein Nachholtermin werden spätestens acht Wochen vorher in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Frist für die Einreichung der Skizze für ein eigenes Forschungsprojekt wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen gewährt, denen eine fristgerechte Einreichung nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst nicht möglich ist. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 17. Oktober 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 11. September 2007. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 2. Juni 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor